https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_1\_11-27-1

## 27. Armenordnung der Stadt Zürich 1662

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Nichteinhaltung früherer Ordnungen eine erneuerte Armenordnung. Zunächst werden die Organisation der Almosenpflege, die Vergabe der Almosen, die Austeilung von Bettelscheinen, der Einzug und die Verteilung der Mittel sowie die Verdingung von Waisenkindern festgelegt. Es folgen Bestimmungen betreffend den Unterhalt und die Organisation des Zuchthauses und des Waisenhauses am Oetenbach (1). Zudem wird die Profosenordnung von 1636 in erweiterter Fassung aufgeführt (2). Fünf Massnahmen bezüglich Berichtsverfahren, Befragungspraxis der Armen, Visitationen der Dekane sowie Verwaltungspraxis der Almosen und der Kirchengüter sollen die bestehenden Missstände beheben (3). Um die Schädlichkeit des Gassenbettels zu beweisen, werden ausserdem zehn Begründungen aus der Bibel und aus der Antike genannt (4). Zuletzt wird noch auf das Verbot des aus dem Fenster Werfens von Almosen und das korrekte Spendenverhalten mithilfe des sonntäglichen Säcklis verwiesen (5).

Kommentar: In Folge des Dreissigjährigen Krieges erhöhte sich die Anzahl der mobilen Randgruppen und der fremden Bettler auf eidgenössischem Gebiet. Hinzu kamen Teuerungen, Missernten und schwankende Lebensmittelpreise, die ebenfalls zum Anstieg der Armut führten. Die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte reagierten mit Bettlerjagden und schoben sich die Armen in regelmässigen Abständen gegenseitig zu. Dieses Abschiebeprinzip ist laut Christoph Ebnöther zusammen mit dem Heimatprinzip (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31) als Teil der obrigkeitlichen Zwei-Säulen-Strategie zur Bekämpfung der Armut zu sehen. Da sich die Armut aber damit nicht endgültig beseitigen liess, nahm die Zürcher Obrigkeit vor allem gegenüber fremden Migranten, Bettlern und Vagierenden eine klar ablehnende Haltung ein. Aber auch einheimische Bedürftige, die aus Sicht der Obrigkeit ein deviantes Verhalten aufwiesen, wurden nicht geduldet. Entsprechend findet sich in der vorliegenden Ordnung eine Kategorisierung der betroffenen Personen in drei Gruppen: Fremde Bettler und Vagierende, einheimische Arme (die sich in selbstverschuldete und unverschuldete Arme aufteilen) sowie legal reisende Personen. Mithilfe eines neu geschaffenen Berichtsverfahrens und Befragungsstrategien sollte die Identifikation der Bettler und Armen vereinfacht werden. Verstärkt wurden ausserdem die Bemühungen zur Überwachung des Gebietes und der Verfolgung von unerwünschten Personen. Zu diesem Zweck ist die Profosenordnung von 1636 in erweiterter Fassung im zweiten Teil der Ordnung gedruckt (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18). Neben dem Ausbau der Überwachung sowie den harten Sanktionen gegen unerlaubtes Betteln, wovon sich die Obrigkeit eine abschreckende Wirkung versprach, wurden zudem hohe moralische Anforderungen für den Empfang der Almosen formuliert. Diese werden in der vorliegenden Ordnung mithilfe von Zitaten und Paraphrasen aus der Bibel und aus Werken antiker Autoren begründet. Gleichzeitig erfolgte aber auch ein Ausbau der Armenfürsorge für die als würdig und unverschuldet geltenden Armen. Der Zugang zur Unterstützung sollte somit klar geregelt und kontrolliert werden (Ebnöther 2013, S. 205-208; Denzler 1920, S. 69).

Die vorliegende Armenordnung markiert den Beginn eines langfristigen Entwicklungsprozesses der Kriminalisierung von Bettlern und Vagierenden im Ancien Régime. Dies wurde von der Zürcher Obrigkeit mit dem Schutz der eigenen labilen Wirtschaftslage, aber auch mit der Prävention von Krankheiten durch fremde Personen begründet. Innerhalb der Eidgenossenschaft nahm Zürich damit eine Vorreiterrolle ein, denn auf der Ebene der Tagsatzung wurden erst in den 1670er Jahren entsprechende Massnahmen verabschiedet (vgl. beispielsweise der eidgenössische Abschied vom 4. Juli 1677, EA, Bd. 6/1, Nr. 673c). Obwohl die Zürcher Obrigkeit Bettler und Vagierende zunehmend mit Dieben und Gaunern gleichstellte, wurde die eigentliche Handlung des Bettelns nicht als Kriminalverbrechen bestraft (Ebnöther 2013, S. 209-214).

Die vorliegende Armenordnung wurde vermutlich im Februar oder März 1662 gedruckt. Obwohl nur das Jahr explizit vermerkt ist, existiert vom selben Jahr eine weitere Armenordnung als Auszug für die Landschaft, in welcher der Hinweis zu finden ist, dass der Auszug im März 1662 publiziert wurde

(StAZH III AAb 1.4, Nr. 72, fol. 3r). Es ist davon auszugehen, dass die vorliegende Armenordnung kurz davor gedruckt wurde (zu den beiden Quellenstücken vgl. Wälchli 2008, S. 108).

Der Erfolg der Armenordnung von 1662 war nur bescheiden, was trotz der regelmässigen Bettlervertreibungen nicht zuletzt mit der Ineffizienz der ordnungssichernden Organe zusammenhing. Aus diesem Grund beschloss die Obrigkeit, die Ordnung zu überarbeiten, zu verschärfen und sie als Almosenordnung im Jahr 1693 erneut zu drucken (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31).

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 17. Jh.:] Wieder den gassenbättel. und allmosens-ordnung.

[Vermerk oberhalb des Textes:] 1662. Zürich

## Mandat / Satz- und Ordnung Unser gnådigen Herren Burgermeister klein und großen Råthen der Statt Zürich / wider den ohnverschambten offnen Gassenbåttel

Darinnen grundtlich und weitlöuffig dargethan und erscheint wird / was gestalten der Statt Zürich Allmosens-Ordnungen / zu Trost und müglichister versorgnus der Rechtwürdigen Armen / wol angerichtet und bestellt.

Und hingegen zu uffrechtbehaltung angedüter guter Allmosens-Ordnungen ohnentbehrlich von nöthen seige / daß Er der herumbschweiffende müssiggehende Gassenbättel abgeschaffet werde.

Getruckt zu Zürich / By Johann Heinrich Hamberger. M DC LXII.

/ [S. 2] / [S. 3] Wir Burgermeister und Rath / und der groß Rath / so man nenth die zweyhundert / der Statt Zürich: Entbietend allen und jeden unseren lieben und getröüwen Verburgerten / Ober- und Undervögten / Ambtleuthen / Weiblen / Richteren und ihren Nachgesetzten / auch allen unseren angehörigen / Geist- und Weltlichen Persohnen / so in unser Statt / Landen / Grichten und Gebiethen Wohnhafft / unseren gnädigen Grüß / günstigen geneigten Willen / und alles guts Zuvor / und darby zuvernemmen;

[Marginalie am rechten Rand:] Andütung der alten Ordnungen wider den Gassenbåthel. Nach deme nit allein unsere fürgeliebte Vorfahren an unserem Regiment / vor ohnverdencklichen Jahren haro / sondern auch Wir selbsten / eine lange zyt anharo / mit sonderbarem Oberkeitlichem yfer und sorgfalt gesucht / welicher gestalten die rechtwürdige Armen. Weliche uns Gott der Herr / und unser liebe und getröüwe Heiland Christus / in synem heiligen Wort / so ernstlichen / und mit versprochner hocher Gnaden vergeltung / anbefohlen / trostlich und mitlydenlich versorget / und hingegen aller müssiggehende in unser Statt und Land / ohnverschambter wyß / herumbschweiffende / hochbeschwärliche offne Gassenbäthel / welichen Gott der Herr in angedeut synem heiligem Wort ernstlichen verbotten / gåntzlichen abgeschaffet werden möchte / sind uff dises end hin / so wol von den gedacht unseren fürgeliebten Regiments Vorfahren / alß auch Uns selbsten / vil underschidenliche Mandat / Satz- und Ord / [S. 4] nungen

/ zu mengklichesse nachrichtung und verhalt / in offentlichen truck kommen und gebracht worden:

[Marginalie am linken Rand:] Schlechte obacht der alten Ordnungen / ein ursach zu disem nöuwen Werck.

Wann aber mengklicher der Unseren / die ihme / in denselben uferlegte Pflicht und schuldigkeit / nach erforderung nit erstattet / und deßnacher der erwünschte Zweck biß dato / nach belieben nit erreicht werden mögen / sonder Wir uß dem bedurlichen täglichen augenschyn / und würcklichen erfahrung vernemmen und sehen müssen / daß soliches ohnverschambte Båttelwesen / je långer je mehr widerumb uffkommen / und von nöüwem in vollen schwang gerathen:

[Marginalie am linken Rand:] Vorbricht daß deß Allmossens Ordnungen wolbestellt. So hat uns abermalen für eine hoche nothurfft angesehen / dises Geschäfft / widerumb mit nöüwem und mehrerem ernst zuergryffen / und vor allen dingen / jedermengklichem der unseren zu Statt und Land / von Mann und Wybspersohnen / wahrhafftigklichen und weitlöüffig vorzestellen / und zuerkennen zegeben / welicher gestalten unsers Allmosens Wesen beschaffen / und daß soliches zu aller müglichisten und üssersten hilff / trost und handreichung der rechtwürdigen Armen / uff daß allerbeste bestellt und angeordnet seyge: Da dann zuwüssen;

[Marginalie am linken Rand:] Nach der Reformation ist daß Kilchen / Schul- und Allmosen ordnung angestellt worden.

Alß der grundgutige und erbarmende Gott / nach syner Allmacht und ohnverdienten grossen Gnaden / unsere liebe Statt und Landschafft Zürich / nebent vilen anderen Teutschen und Weltschen Landen / Stånden und Ståtten / treffenlichen erlüchtet und gesegnet / mit der heylsamen erkanntnuß / syner allein seligmachenden Evangelischen Wahrheit / durch das mittel underschidenlicher Frommer und Hochgelehrter Manneren: Haben uff solche hochruhmliche Reformation und selige Glaubens-verbesserung / wolangedeute unsere Fürgeliebte Regiments-Vorfahren / mit grossem yfer / ein ordenliches Kilchen- und Schulwesen angestellt / Fromme / Gelehrte Männer zu / [S. 5] Pfahrreren / Helfferen 30 / und Schuldieneren verordnet / die dem Reinen Gottsdienst mit flyß und tröüwen abwarten / daß klare wort Gottes / nach innhalt der heiligen Schrifft / deß Alten und Nöüwen Testaments Predigen / die heiligen Sacrament / nach Apostolischer einfalt zudienen / daß gemeine Gebått verrichten / daß Christenliche Lobgesang by dem Gottsdienst in dem gereiß erhalten / der lieben Jugent in den Schulen getröüwlich vorstehen / und mit nammen auch / die uffsamblung deß heiligen Allmosens / nach vollendeten Morgen Predigen / an den Sonntagen ihnen hochflyssig angelegen syn lassen sollind.

[Marginalie am rechten Rand:] Apostolischer Befelch wegen der Armen.

Uff disere ordenliche Bestellung eines so Christenlichen Kilchen- und Schulwesens / habend unsere Fürgeliebte Regiments-Vorfahren / sich treffenlich wol und Gottseligklichen erinneret und gewahret / der uralten Apostolischen Ordnung / und anleitung / betreffend die versorgung der Würdigen / und Uns von Gott / und unserem lieben und warthen Heyland / in synem heiligen Wort so hoch anbefohlnen Armen;

[Marginalie am rechten Rand:] Anstellung deß Allmosen Klosters / und darzu geordneten yfrigen Obmanns.

[1] Da dann zu diserem so hochnothwendigen Werck / mit Gottseligem Wolbedacht / erstens gewidmet worden / Eins unser Klösteren / versehen mit allerhand kommlichen Geböüwen / und von Uns bestellt / mit einem solichen Obmann / der yferig / frombklich und in tröüwen abwarten / die sich erzeigende Armen täglich und stündtlich anhören / dieselbigen nach beschaffenheit ihres anliggens / mit handreichung und gaaben erfröüwen / und was Ihme jederweilen bedencklich und zu schwär fürfallen möchte / zur berathschlagung für unsere verordnete Allmosens-Pflägere bringen solle;

[Marginalie am rechten Rand:] Anzal der verordneten Allmosens Pflegeren / und haltung der Pflegertagen.

- Solicher unser gesetzten Allmosens-Pflågeren aber / sind an der zahl Sechs / mit nammen Zween von dem Geist/[S. 6]lichen Stand / und Vier von dem Weltlichen / uß unserem Kleinen und Grossen Rath erwehlt / weliche nebent obvermeltem Obmann / und einem sonderbaren Schryber / uff ihnen habend die Pflicht / zu allen vier wuchen umb / einen Ordinari-Pflåger-tag zuhalten / da dann alle Jahr / der anfang hierzu gemacht wird / uff den ersten Zinstag / nach dem Nöüwen Jahrstag / und haben auch uf disere Pflåger-tag / sich flyssig zurichten und zuhalten / alle und jede unsere Pfahrrer uff unser Landschafft / umbe sich an denselben / für die noth und anliggenheit ihrer Kilchgnössigen Armen / gebührend anzumelden;
- [Marginalie am linken Rand:] Die Herren Pfahrer sollen die Allmusen-gnössigen Armen flyssig erkundigen.
  - Damit aber hierinnen alle gebühr erfolge / und unsere verordnete Allmosens-Pflåger / in diserem wytlöüffigen und nammhafften Geschäfft / die versorgnus der würdigen Armen / je und allwegen uff das gwüsseste / alß müglich / wüssen und erfahren mögind / so sollend alle unsere Pfahrherren / by ihren obliggenden höchsten Pflichten / alle hußhaltungen / sonderlich die Allmosens-gnössigen Armen / in wachtbarer uffsicht halten / dieselbigen flyssig besuchen / und vor allen dingen / im handel deß Heyls yferig underrichten / hernacher auch ihres hußwesens eigentlichen gewahren / wie vil nammlichen kinder verhanden / weliche under denselben gesund oder kranck / was alters und verhaltens ein

jedes seyge / deβglychen auch / ob die gesunden Elteren und Kinder / so ihr alter uffsich haben / arbeiten könnind / was ihr verdienst seyge / und was ohngefahr für eigne Mittel verhanden syn möchten:

[Marginalie am linken Rand:] Allerhand rechtwürdigen Armen sol uß den Kirchengüteren uff zusammen schüssen der gemeinden auch geholffen werden.

Werdend dann angetroffen soliche hußhaltungen / in denen der mangel groß / der verdienst aber gering / und überal keine mittel verhanden / insonderheit wo kranckne / bethliggende / angefochtne / geschädigte / dürfftige kindbethterin / alte prästhaffte und derglychen nothlydende Per/ [S. 7]sohnen zufinden / da so wöllend Wir / daß denselben vor allen dingen / uß den Kirchen-Güteren / und zusammenschuß der Gmeinden / die miltryche Hilffshand gebotten werde;

[Marginalie am rechten Rand:] In ermanglung der mittlen in den gmeinden / sollen die Allmosens Pflåger umb hilff angesprochen werden.

Wo aber disere jetzt angedüte mittel nit gelangen / oder aber derglychen keine verhanden syn möchten / die noth aber groß / und die dürfftigen Persohnen würdig / da söllen alßdann unsere Pfahrrer / an solichen orthen / soliches anliggen ihrer Armen / unseren verordneten Allmosens-Pflägeren insgesambt / uffrichtig und in allen tröüwen / mit allen erforderlichen umbständen entdecken und berichten / und derselbigen hilff und gutbefindtnuß erwarten.

[Marginalie am rechten Rand:] Gegen den Armen wird das Allmosen etwann vermehret / 20 etwann auch ein Extraordinari-Allmosen geordnet.

Wann auch etwann uff den Winter es sich begibt / daß wegen ermanglender arbeit / gar nůtzid / oder wenig zu gewünnen / und dannenharo by ehrlichen lüthen / weliche gern arbeiten und ihr bestens theten / die nahrung und underhalt sich überal stecken thut / deßglychen wann ein soliche hußhaltung / ohnversehens mit schwären kranckheiten / oder anderen grossen unfählen angegriffen wird / so wird soliches von unseren Allmosens-Pflägeren gar mitlydenlich behertziget / und von denselbigen best müglichist ersetzt / eintweders mit vermehrung deß lieben Allmosens / oder aber mit verordnung gar eines Extraordinari-Allmosens / allwegen biß uff wider erfolgende besserung / daß wann die arbeit wider verhanden / und die gesundheit erfolget / soliches widerumb abgeschriben werden solle.

[Marginalie am rechten Rand:] Den heimlichen Armen so sich deß Anmeldens schämmend / wird auch hilfflich begegnet.

Im fahl sich heimliche Armen / durch ihre Seelsorger / oder sonsten in andere weg entdeckend / es seygen Wittwen / Weißlin / Bethligerig / oder sonsten fromme mangelhaffte Persohnen / die niemalen vil übrigs gehabt / und glychwoln umb das wenige / so sy gehabt / durch erfolgte unfåhl kommen / Immittlest aber sich redlich halten / nach vermögen arbeiten / Allein darmit ihre gnugsamme

underhaltung / [S. 8] auch nit finden mögen / solichen lüthen / die sich deß offentlichen anmeldens schämend / wird von unseren Allmosens- Pflägeren / auch allwegen nach gebühr und hilfflichen begegnet werden;

[Marginalie am linken Rand:] Beschaffenheit deß Allmosen Brots uff desselben ußthei-5 lung allhier.

Das Allmosen-Brot wird von guter Haab / in obangezognem unserem Allmosen Kloster gebachen / und under die Armen in unser Statt / und den nåchst darby gelegnen Gmeinden ußgetheilt / an einem Sambstag am morgen / das gelt aber zu vier wuchen umb / an einem Zinstag nach der Morgen-Predig / da unsere gesetzte Allmosens-Pflåger / nach Ihrer gewohnheit / einen Ordinari-Pflågertag halten / und beschicht das ein und andere / allwegen nach verrichtung deß hierzu sonderbar gestellten gebåtts;

[Marginalie am linken Rand:] Ußtheilung deß Allmosens Brots uff der Landschafft.

Was aber die ußtheilung unsers Allmosen-Brots uff unser Landschafft anbetrifft / weliches Wir uß unseren usseren Klösteren geben und bachen lassend / wird es zwahren an etlichen orthen ußgetheilt / an einem Sontag / an etlichen orthen aber an den Zinstagen / allwegen nach gehaltner Morgen-Predig / allein umb gebührender und anständiger glychheit willen / habend Wir hiemit gesetzt und geordnet / daß künfftig unser Allmusen-Brot / uff unser Landschafft an allen orthen / solle ußgetheilt werden / an einem Sontag am morgen / in der Kilchen / nach verrichtetem Gottsdienst / in bywesen der gantzen Gmeind / und inmit lest / mit dem ußleuthen still gehalten werden: Insonderheit auch söllen die nammen der Allmosens-gnössigen / in der Kilchen vor der Gmeind offentlich abgelesen / und der empfang deß Allmosens künfftigklichen / von dem Vatter oder Muter im huß selbsten beschehen / und nit von den kinderen / es were dann / daß sie es lybs halben nit vermöchten.

[Marginalie am linken Rand:] Ußtheilung deß Allmosen gelts.

Belangend unser Allmosen-gelt / so Wir uff unsere Landschafft ertheilen / und geben lassend / beschicht soliches / [S. 9] zu Monaten umb / und durch Mittel unserer Pfahrherren / weliche das verordnete Monetliche gelt / durch gwüsse sichere Persohnen / under einem sonderbaren Zeichen / von dem Obmann unsers Allmosen-Klosters abforderen lassend;

[Marginalie am rechten Rand:] Namhafter gebruch der Allmosens kleidern.

Nit weniger lassend Wir über obgedachtes Allmosen-Brot und Gelt / uff syn gwüsse zyt und tag / noch fehrners / ein nammhafftes an schuhen reverenter und nohtwendigen Winterkleideren / in Unser Statt und nåchst herumb / insonderheit aber das meiste / uf unser Landschafft hin und wider ußtheilen / dessen sich dann mengklicher under den Armen gar wol zugeniessen.

 $[Marginalie\ am\ rechten\ Rand:]$  Wo in Allmosens gnössigen hußhaltungen / erwachßne kinder söllind sy an ehrliche dienst gethan werden.

Es habend auch fehrners unsere Pfahrrer uff unser Landschafft disere sonderbare Ordnung und Pflicht uff sich / wol zugewaren / wo in armen Allmosensgnössigen hußhaltungen / kinder angetroffen werden / die alters und lybs-stärcke halben / einem ehrlichen Meister dienen könten / und uff soliches hin zeverschaffen / daß dieselbige nit etwann in das ellend sich begebind / oder aber dem müssiggehnden Bättelwesen nachhängind / sondern zu erleichterung ihrer armen hußhaltung / an ehrliche Dienst sich verfügen thügind;

[Marginalie am rechten Rand:] Die Pfahrer söllen die Allmosens-enderungen / flyssig gewahren und die Pfläger dessen berichten.

Und diewylen durch das gantze Jahr / in angeregten Allmosens-gnössigen hußhaltungen / hin und wider mithinzu enderungen fürfallend / dasselbige aber unseren verordneten Allmosens-Pflägeren / wegen daran hangender vilfaltiger mühe / arbeit / und kosten nit müglich ist / Jährlichen uff den Frühling / alles eigentlichen zeerkundigen / und nach nothurfft zubereinigen / Alß habend Wir unseren Pfahrreren uff unser Landschafft befehlen lassen / und wöllend hiemit / daß dieselbigen den angedeuten verenderungen flyssig nachfragen und gewahren / und den bericht darüber er/ [S. 10]melten unseren Allmosens-Pflägeren ins gesambt in allen tröüwen überschryben;

[Marginalie am linken Rand:] Die Herren Pfahrer söllen die Allmosens-enderungen nit selbsten mit anderen persohnen ergentzen mögen / sondern die Pfläger dessen berichten

Darby aber keiner von unseren Pfahrreren uff unser Landschafft nit befügt syn / noch gwalt haben / by fürfallenden derglychen enderungen / und deßnacher erfolgenden ledigen Allmosens stellen / für sich selbsten andere mangelhaffte Persohnen / ynzuschryben / und ihnen das Allmosen zeordnen / sondern vil mehr die fürgefallene enderung und ledige Allmosens-stell geflissenlich abschryben / und nach gemachter Ordnung unsere Allmosens-Pflägere dessen ins gesambt / wie auch der grundtlichen beschaffenheit aller in syner Pfahr befindtlichen armen hußhaltungen / zu syner bestimbten zyt / wahrhafftigklichen berichten / auch daruff gehorsammlichen erwarten / was dieselben hierüber allwegen erkennen und verordnen werdend:

[Marginalie am linken Rand:] Die Pfahrer und Obervögt söllen keine Bättelschyn ertheilen.

In glychem auch sollend alle unsere Pfahrherren zu Statt und Land /deßglychen auch unsere innere und usseren Obervögt / sich gåntzlichen enthalten / über die ertheilung offner verschribner Båttelschynen / es seyge gegen frömbden / oder heimbschen Armen / und under was ursachen und fürwand daß immer beschehen thue / wyln soliche schyn gmeingklichen übel angewendet / und

35

20

wie Uns die erfahrung gelehrt / gmeinlich gefahr und betrug darmit gebraucht worden.

[Marginalie am linken Rand:] Die Extra-ordinari-Gottsgaben und Seckligelt wird in tröüwen ußgetheilt / und rechnung darüber gehalten.

Alle Extraordinari-Gottsgaaben / so etwann an den Sontagen / fürnemmlichen aber an den Hochen Fästen / und Bättagen gefallend / deßglychen die jenige Allmosen / so an den besagten Bättagen / für die würdigen Hußarmen / in den Kilchen mit dem Secklin uffgesamblet werdend / dieselbigen werdend nit allein so vil müglich / nach eines jeden beschaffenheit und würdigkeit / fürsichtig ußgetheilt / sondern auch ein flyssige Rechnung darüber gehalten. / [S. 11]

[Marginalie am rechten Rand:] Mittel dardurch das Allmosen wesen erhalten wird. Vorbeschribenes nammhaffte und Christenliche Allmosens-wesen / zum trost und hilff der würdigen Armen / beständigklichen vorzusetzen / hat obgedachtes unser Allmosen-Ambt oder Kloster / syne sonderbaren gefell und ynkommen / für sich selbsten / und werdend dann nach fehrners darzu gezogen und verwendt / die jenigen mittel / so von unser lieben und getröüwen Burgerschafft / uß frommen und gottseligem Yfer / an allen Sontagen / und zu den Hochen Fästen / nach verrichtetem Gottsdienst / in die uffgehebte Allmosen Secklin / rychlichen und miltigklich gestürt werden:

[Marginalie am rechten Rand:] Geflissene verwahrung deß gefallenden Allmosens / und überschickung in das Kloster.

Dises uffgehebte heilige Allmosens-Opffer / wird alßbald uff den Empfang / in

eine hierzu verordnete sonderbare Büchs gethan / zu welicher ein jeder Pfahrer in syner Gmeind den Schlüssel allein hat / hernacher disere Büchs / also verschlossen / ohne verzug in unser Allmosen Kloster überschickt / und so bald müglich / von dem Pfahrrer / oder Helffer / in bysyn einsse von unseren verordneten Allmosens-Pflågeren / und unserem Allmosen-Ambts Verwalteren / geflissenlich gezehlt und uffgezeichnet / und dann allwegen zu vier wuchen umb / an einem Ordinari-Pflågertag / von den gesambten Allmosens-Pflågeren hierüber spraach gehalten / auch widerumb flyssig verzeichnet / und darumben

hierüber spraach gehalten / auch widerumb flyssig verzeichnet / und darumber gar genauwe und getröüwe Rechnung gepflogen.

[Marginalie am rechten Rand:] Uffrichtung deß Lazaretz im Sellnauw und Weisenhuß am Oethenbach.

Uber dises ist auch mengklichem / insonderheit der unseren zu Statt und Land / gnugsammlichen bekannt / mit was grosser mühe / vilfaltiger arbeit / und schwären unkösten / Wir auch sorgfältigklichen uffrichten lassen / erstens unser Lazaret in dem Sellnauw / und hernacher unser Weisen- und Zuchthuß an dem Oetenbach / zugerüstet mit allerhand kommlichen Gemachen und Wohnungen: / [S. 12]

[Marginalie am linken Rand:] In das Lazaret und den Oetenbach sind anfångklich uffgenommen worden frombde und heimbsche auch Weißlin.

In disere angeregte Hüser sind anfångklichen / uß Gottseliger und Christenlicher Erbårmbd und Mitlyden / uffgenommen und versorget worden / vil Landtsfrömbde / von dem ellenden Teutschen krieg verjagte / kranckne und gsunde / junge und alte / Manns- und Wybspersohnen / insonderheit vil arme verlaßne Weißlin / die Wir darinnen tröüwlich halten / und ohne underscheid der Religion / mit aller nothurfft deß lybs und der seelen halben Våtterlichen versehen lassen.

[Marginalie am linken Rand:] Uff den Tütschen Friden haben die frombden Armen / sich wider guten theils heimb begeben.

Nach dem aber durch Gottes gnådige verlyhung / der Teutsche Friden wider gebracht worden / haben sich disere uffgenommene Frombdling / alte und junge / guten theils widerumb heimb in ihr Vatterland begeben.

[Marginalie am linken Rand:] Vil sind noch allhier gebliben / mit denen man sich gern geduldet.

Es sind aber auch vil hinder uns gebliben / insonderheit die Weißlin / mit denen habend Wir uns gern geduldet / und selbige uff das ehrlichiste / zur Gottsforcht / zur arbeit / und allem guten anhalten und erzeuhen lassen.

[Marginalie am linken Rand:] Wann knaben oder Mågdlin / uß dem Oethenbach sich hinweg / an dienst begeben / hat man dieselben ehrlich ußgesteuert.

Und wann die Knaben / so etwas an diserem Orth erlernet / ihr eigen stuck brot zugewünnen / ihre gelegenheit wyter zusuchen begehrt / deßglychen auch die Mågdlin / so nach ehrlichen diensten / und sich selbsten zuerhalten / usserthalb getrachtet / habend Wir es gebührend geschehen lassen / und sind darby den einen / und den anderen / zu ihrem nutzen und vorthel / nit allein gar gern befürderlich gewesen / sondern haben auch dieselben allwegen ehrlich ußstühren / und nach nothurfft bekleiden lassen; Also daß dieselbigen bevorab dem lieben Gott / alß dem einigen Erhalter aller dingen / und dann auch Uns selbsten / umb disere so Våtterliche Erhaltung / mit hertzlicher anwünschung / aller rychen und gesegneten widervergeltung / von dem Allerhöchsten Gott / 30 höchlichen und deem utig gedancket haben.

[Marginalie am linken Rand:] Wann die Weißlin der verburgerten und Landtleuthen in das Weisenhuß angefangen worden ufzenemmen.

Wann nun uff erst angedüte wyß / ermelt unser Weisen/[S. 13]huß an dem Oetenbach / von dem daryn uffgenommenem und enthaltenem frombden volck / nach und nach vast widerumb gelediget worden / habend Wir dahin verordnen lassen / arme Weißlin / von unseren eignen lieben Verburgerten und Landleuthen / und beschicht noch diser zyten / jedoch allwegen derglychen Weißlin / so mit keinem anliggen deß gemuts / ald anderen ohnheilsammen schäden

deß lybs behafftet / disere Kinder hat man vor diser zyt Ambtskinder geheissen / und sind etwann von unseren gesetzten Allmosens- Pflågeren / an gewüsse Orth / uff unsere Landschafft / umb ein genanntes Tischgelt: (daß Jåhrlichen sich an kernen und gelt uff ein nammhaffte Summa erloffen:) verdingt worden / in der guten hoffnung / selbige aller orthen wol werdind gehalten und erzogen werden;

[Marginalie am rechten Rand:] Alß die Weißlin an verdingten orthen nit wol gehalten worden / hat man sy wider in das Weisenhuß genommen.

Wann aber an vilen orthen daß widrige erfolget / und Wir mit beduren vernemmen mussen / daß söliche verdingte Kinder und Weißlin / nit getröüwlichen aller orthen gehalten worden / hat es Uns für gut und rathsamm angesehen / dieselbigen widerumb hinder uns / in unser Weisenhuß am Oetenbach zenemmen / und so wol dieselbigen / alß andere Weißlin mehr / so Wir nach demselben uffgenommen und künfftig wyters uffnemmen werden / darinnen zeenthalten und zeversorgen / inmassen dann sich diser und vorgehender zyten / ein grosse anzahl Vatter- und Muterlosen Weißlenen darinnen befinden thund.

Disere arme Weißlin alle / werdend an gedachtem Orth bester massen versorget / da nammlichen die jenigen / so månnlichen Geschlechts / von denen / so wyblichen Geschlechts sind / absönderlichen wohnend / in gar fynen / kommlichen und bequåmen Gemachen / und weder by tag / noch by nacht / nit zusammen kommen thund / anderst als in die Schul / zum Gottsdienst und gemeinen Gebått. / [S. 14]

[Marginalie am linken Rand:] Underhaltungs-Mittel deß Weisenhusens.

Dises unser Weisenhuß hat syne subsistenz und underhaltung / zum theil uß den von und dahin geordneten Mittlen / zum theil uß ansehenlichen und nammhafften vergaabungen gottseliger Herren und Matronen / und dann auch zum theil / von der uffgenommenen kinderen eigner hand-arbeith / zu deren sy in underschidenlichen zu allerhand fabriquen geordneten Stuben und Gemachen / fründtlich und flyssig angehalten werden / Item so wird auch an dises Weisenhuß verwendt / ein theil von dem Allmosen / so wuchentlich in das Seckli gefallen thut.

[Marginalie am linken Rand:] Die Weisenkinder / werden in spyß und tranck und in all ander weg wol gehalten.

An diserem Orth werden die gedachten Kinder versehen / mit aller nothwendigen und gebührenden spyß und tranck / und ehrlichen kleideren / under und über / da sy dann fehrners haben / gut lieb und rath / getröuwe abwarth / und was einem menschen wyters / in gesunden und krancknen tagen / zu synes lybs gezimmendem uffenthalt von nöthen.

[Marginalie am linken Rand:] Das Weisenhuß hat synen eignen beeidigten hußvatter / und gute ordnungen.

Wyters ist auch über disere uffgenommene Kinder / und über unser gantzes Weisenhuß gesetzt ein getröüwer Hußvatter / versehen mit vorgeschribnen gottseligen und nutzlichen Ordnungen / zu denen Er mit thürem Eyd verbunden / jedoch auch alles under der geflissenen Ufsicht und Inspection unserer verordneten Allmosens-Pflågeren.

[Marginalie am linken Rand:] Zuerhaltung der Allmosens Ordnungen muß abgeschaffet werden / was denselben widrig.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Erstes mittel zu erhaltung diser ordnung / die Profosen.

[2] Glych wie aber demnach einem jeden verständigen nit verborgen / daß alle und jede gute Satz- und Ordnungen nit bestehen / noch vollzogen werden mögen / es werde dann mit allem yfer und ernst / daß jenige observiert und gehalten / was zur subsistenz derselbigen dienstlich und bequåm / und hingegen abgeschaffet alles daß jenige / dardurch soliche zerruttet und zerstört werden konnen: Also konnen Wir über vorbeschribne unsere Christenliche / nutzliche und hochnothwendige Allmosens-Ordnung / so Wir eintzig und / [S. 15] allein wegen der rechtwürdigen Armen / uß treffenlicher Oberkeitlicher fürsorg / und recht Våtterlicher Wolmeinung angesehen / keine andere gedancken auch nit haben / dessentwegen damit Wir dieselbige / in gutem wesen und bestand erhalten mögind. So habend Wir hiebevor zu dem fordersten Mittel angesehen / die Ordnung der Profosen / die Wir dann noch dißmalen hierzu gar bequåm und hochnothwendig befindend / und obgleichwolen Wir derselbigen pflicht und schuldigkeit / hiebevor gar umbståndtlich und wytlöüffig in offnen truck bringen lassen<sup>1</sup> / nüt destoweniger für gut erachtet / derselbigen innhalt / umb so vil es diser jetzigen zyten beschaffenheit erforderet / allhier substantzlich zu widerholen und zeerneüweren.

[Marginalie am rechten Rand:] Die Profosen sollend den gantzen tag geflissen umbhin gahn.

Und benanntlichen so wöllend Wir / daß die bestellten Profosen in unser Statt und Landschafft / von dem frühen morgen an / biß uff den abend spath / ein jeder synen bestimbten Zirck geflissenlichen durchgahn / und ohnverdrossene uffsicht halten sollen / uff alles und jedes volck / so sy antreffen thund / und sehend dem offnen Gassenbättel nachzuziehen / es seygen junge / oder alte / frömbde / oder heimbsche;

[Marginalie am rechten Rand:] Die Profosen sollen die unheimmschen Armen uff der Landtschafft / vom Båttel abmahnen.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Die Arme uff der Landschafft / söllen ihre noth den Pfahreren und Vorgesetzten der gmeind klagen.

40

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Die Profosen / söllend daß gutzlen und gylen bey den gåtteren abstellen.

Treffend sy an von unseren ynheimbschen Armen / so sich an den ohnverschambten Båttelstab gelassen / aller ehrlichen arbeit sich abgethan / und hin und wider uff unser Landschafft von einer Gmeind zu der anderen herumb zeuhend / so sollen die bestellten Profosen / denselbigen dises umbhinlauffen und båttelwesen keines wegs gestattnen / noch zulassen / sondern ihnen mit ernst anzeigen / daß Wir soliches gantz und gar nit wöllind lyden / sondern einen jeden und jede zu ehrlicher Arbeit gewisen haben / im fahl aber ihre arbeit und verdienst / nit der ertragenheit were / deßnacher sy sambt den ihrigen ihre underhaltung und nahrungs-Mittel gehaben möchten / söllend sy sich hierüber / [S. 16] anmelden by ihren Pfahrreren und Vorgesetzten der Gemeind / darinnen / sy wohnend / die dann wüssen werden / nach vorbeschribner unser gemachten und styff-haltender Allmosens-Ordnung / ihnen selbsten zu rathen und zu helffen / oder aber unsere geordnete Allmosens-Pflågere / der sachen hochen nothwendigkeit zuberichten / und deroselben mitlydigen Neigung / ohnußblyblicher hilff und handreichung gegen den rechtwürdigen Armen gebührend erwarten: In glychem sollen auch die bestellten Profosen / geflissene achtung haben / uff das beschwårliche und ohnanståndige gutzlen und gylen der kinderen by den gåtteren / in den Flåcken und Dörfferen gegen ehrlichen durchreisenden persohnen / sy nammlichen hievon fründtlich und ernstlichen abzemahnen / auch ihren Elteren / ein glyches gegen ihnen zethun / die nothurfft zuzesprechen.

[Marginalie am linken Rand:] Die Profosen söllen das frömbde Båttelgsind heim in ihr Vatterland wysen

Treffend aber die bestellten Profosen / uff unser Landschafft an / frombdes Båttelgesind / sy sygen ussert / oder innert dem Rhyn daheimen / so sollen sy dieselbigen / einen jeden und jede / nach angestellter unser Ordnung fyn bescheidenlich / sambt aller ihrer haab / in ihr heimath und Vatterland wysen / darinnen sy sich by diseren fridlichen zyten / zuernehren wol werdind wüssen / oder aber ihre eigne Oberkeiten umb hilff und handreichung anzuruffen und zubitten / und also unsere Gericht und Gebieth / ihrethalben ruhwig und ohnbelästiget verbleiben mögind; Mit der fehrneren heiteren anzeigung / im fahl sy sich / durch disere erstmalige und fründtliche heimbwysung / nit wurdend warnen lassen / sondern sich in unseren Landen und Gebiethen / ohngehorsam widerumb antreffen / finden / und durch ihres überlästige Båttelwesen / den unseren wyters beschwärlich syn / wurde man sy nacher Zürich führen / und daselbsten in gefangenschafft oder dem Schellenwerch / zu harter arbeit an / [S. 17] halten / oder in andere weg / gegen ihnen / mit erforderlichem ernst verfahren.

[Marginalie am rechten Rand:] Die Profosen sollen insonderheit wol gewahren / uff die gottlosen landstrycher / so das land beschwerend / mit Zauberkünsten / falsch gwicht und måß / mit bösen erblichen kranckheiten /

[Marginalie am rechten Rand:] mit bschißwerch und dieberey.

[Marginalie am rechten Rand:] Man sol den Profosen wider sölche lüth hilf leisten.

Bevorab aber sollen die bestellten Profosen uf unser Landschafft / eine genauwe und flyssige achtung haben / uff daß sehr beschwärliche / mussiggehende und gottlose Landstrycher gesind / weliche das Land beflecken / mit allerley zauberwerck / verbottnen künsten und anderen grewlen noch mehr; Weliche mit allerley list und råncken suchend / den ehrlichen Landtmann / mit fauler wahr / auch falschem gwicht und måß zebetriegen / Item auch unseren Underthanen / uber alle massen beschwärlich und uberlegen sind / mit beherbergen zu tag und nacht / auch vil malen mit ohnflåtigen / bösen / erblichen kranckheiten und anliggen / darmit sy behafftet / zu grossem schaden viler ehrlicher hußhaltungen / darvon Uns mithin-zu leidige exempel fürkomend / vor denen auch ůber dises nůtzid sicher / sondern was sy immer könnend und mögend verståhlend / und hernacher alles daß jenige / was sy mit derglychen verbottnen mittlen / beschißwerch und dieberey / sambt ihrem ohnverschambten Båttelwesen uberkommend / hinwiderumb gottloser und müssiggehnder wyß verzehrend / mit grosser verårgerung viler frommer lüthen / die soliches etwann selbsten sehend: Dises gottlose gsind und Båttelvolck / söllen die bestellten Profosen / mit grossem ernst / uß unseren Landen abschaffen / und uff erzeigende widersetzlichkeit / selbige gefänglich und wolverwahrlich allharo zu unseren handen uberlifferen / umbe gegen denselbigen / alß widerspenigen und ungehorsammen / den erforderlichen Oberkeitlichen ernst fürzunemmen / da dann mengklicher der unseren hierby ermahnet syn solle / bemelten unseren Profosen / uf erforderung / gegen diserem gottlosen gesind / alle nothwendige hilff zuleisten / oder es möchte sich / diser gottlosen lüthen halben / so starck wöllen / [S. 18] schwellen / und derselbigen so vil in das Land sich lassen / so sollen dannzemalen die Dorffwachten<sup>2</sup> widerumb angestellt / und dieselben mit grossem ernst uß dem Land vertriben werden.

[Marginalie am linken Rand:] Die Profosen sollen gegen denen / so sich für vertribne Edellüth / Studenten / Schulmeister / etc ußgeben / gewahrsam verfahren.

Under eben dises beschwårliche Båttel- und Landstrycher gesind / sind auch zurechnen die jenigen / weliche under dem schyn vertribner Edellüthen / Studenten / Schulmeisteren / Handtwerchsgesellen / auch Brunstgeschådigten und derglychen lüthen / sich in das Land lassend / darhinder aber mehrentheils grosser betrug erfunden wird; Gegen dergleichen volcks / sollen die bestellten Profosen gwahrsam und bescheiden verfahren / und dieselbigen mit Examinieren und befragen wol erkundigen / und erst hernacher uff befindenden bösen verdacht / gegen denselbigen den erforderlichen ernst fürnemmen / damit nit

etwann im widrigen / durchreisende ohnschuldige leuth / gegen denen man sonsten alle bescheidenheit erzeigen solle / under diserem Schyn auch angetastet werdind.

[Marginalie am linken Rand:] Die Profosen sollen in der Statt auch den gantzen tag ge5 flissen umbhin gehen.

Was dann die Pflicht und Obligenheit der Profosen in unser Statt anbelanget / so müssen und söllen sy auch täglichen / von dem frühen Morgen an / biß an den Abend / ihren geordneten und bestimbten bezirck geflissenlich durchzeuhen / und was sy für volck antreffend / so dem Bättel nachstrychend / sy sygen frömbd / oder heimbsche / dieselbigen sollen sy / in unser Allmosen-Ambt führen / und von unserem Obmann daselbsten gegen ihnen dergestalten verfahren werden;

[Marginalie am linken Rand:] Die frombden sollen in dem Allmosen flyssig erkundiget werden.

[3.1] Erstlichen / die frombden flyssig / bescheidenlich und grundtlich ihres harkommens / thuns und lassens halben er kundigen / und nach befindenden dingen / wo kein klag / ald böser argwohn hinder ihnen gefunden / noch verspürt wird / ihnen mit darreichung etwas brots und gelts hilfflich ze/ [S. 19]begegnen / hernacher dieselbigen durch die Profosen / nach der angestellten Ordnung / zu der ersten Wacht führen / in ihr heimath und vatterland wysen / und fehrners ihnen anzeigen lassen / wann sy wyters in unser Statt / oder uff der Landschafft angetroffen wurden / alßdann sy allen Oberkeitlichen ernst darüber nach nothurfft zugewarten haben söllind.

[Marginalie am rechten Rand:] Die ynheimbschen söllen in dem Allmosen auch wol erkundiget werden / und nach beschaffenheit gegen ihnen verfahren.

- Demnach unser eigenes Landvolck / so dem offenen Gassenbåttel auch nachzühend / ihres nammens / heimaths und wesens halber / glychfahls wol und grundtlich ußfragen und erkundigen / und by welichen sich die wenigste anstalt / der ohnwahrheit und betrugs herfür zeigte / selbige in dem Oetenbach verwahrlich uffbehalten³ / biß uff erfolgung schrifftlich erhollenden berichts / by den Pfahrherren / wie es der ein und anderen Persohn halber beschaffen / und über weliche sich betrug und ohnwahrheit erfunde / gegen denen die gebührende straff / und ernstliche abmahnung von disen dingen / für das künfftig fürgenommen / gegen den anderen aber / nach beschaffenheit ihres mangels und würdigkeit / hilfflich verfahren werden.
- [Marginalie am rechten Rand:] Das Mittel flyssiger erkundigung und gebruchten ernst / ist vilmalen nutzlich gewesen.

Inmassen dann / durch dises zun zyten fürgenommenes Mittel es sich erscheint / daß soliches ohnverschambte Båttelvolck / deß begehrten Allmosens / weder mangelbar / noch würdig / sondern allein freffne zerstöhrer und zerrütther / Un-

ser so wol angesehner nutzlicher und guter Allmosens-Ordnung gewesen / und darby auch mengklichen / der ihnen by den hüseren und låden / uß vermeinter gutmůthigkeit / das Allmosen gegeben / mit dem ohnwürdigen empfang desselben übel betrogen habend.

[Marginalie am rechten Rand:] Die Pfahrer und Predicanten / sollen uff und nebent der Cantzel / mengklichen disere Ordnung / mit guten grunden wol belieben.

[3.2] Für das andere Mittel / vorgedachte unsere heilsamme und gute Allmosens-Ordnung / in ihrem bestand und wesen zeerhalten / befinden Wir gar gut / daß unsere Predi/ [S. 20]canten zu Statt und Land / das ihrige hierby auch thuyind / und so wol uff / alß nebent der Cantzel / Item auch mit sampt den fürgesetzten by den stillstånden / und wo es fehrners die gute gelegenheit geben mag / diß unser Ansehen und Ordnung / den unseren zu Statt und Land / mit guten gründen wol zu verstahn gebind / insonderheit mengklichem erinnerlich fürstellind / was gestalten der offne Gassenbåttel / in unser Statt / auch zum höchsten verbotten / und daß ußhinwerffen deß Allmosens / by den hüseren und låden / gentzlichen abgestrickt / aso ein jeder und jede / nit allein vergebenlich durch die Statt lauffen / sondern noch in ohngelegenheit / oder gar in verhafftung kommen möchte / nit zwyflende jedermengklicher der unseren / uß wahrhafftiger befindtnuß / daß alles zu trostlicher versorgnuß der recht würdigen Armen / in tröüwen gemeint / ihme dasselbige auch wol und gehorsammlichen belieben lassen werde.

[Marginalie am linken Rand:] Die Herren Decani sollen by den visitationen, die observantz diser Ordnung auch befürdern.

Und damit von unseren Predicanten uff unser Landschafft / hierinnen umb so vil minder verabsumbt werde / so sollen die Decani, in ihren halbjåhrigen Visitationen, diser sachen auch wol gewahren / und ein jeder gegen synen Capitularen, sich dahin bearbeiten / allen muglichisten flyß und yfer anzuwenden / daß disere unsere so heilsamme Ordnung nit underbrochen / ald in einichen weg yngelöcheret werde.

 $[Marginalie\ am\ linken\ Rand:]$  Samblung deß Allmosens durch das Seckli / auch ein Mittel zum bestand diser Ordnung.

[3.3] Nit weniger befindend Wir / zu uffrecht-behaltung unsers wolangestellten Allmosens-wesens / für das dritte Mittel / auch gar gut und dienstlich syn / die Samblung deß heiligen Allmosens / vermittelst ufhebung deß Secklis / in den Kilchen / alß ein stuck deß rechten und wahren Gottsdiensts / wie es in unser wahren Christenlichen Kilchen / wol und loblich harkommen und gewohnt ist / und darzu Wir mengklichen der unseren / zu mitlydenlicher ertheilung / syner hand/[S. 21]reichung an diserem Orth / fründtlich ansinnen und ermahnen lassend.

[Marginalie am rechten Rand:] Erinnerung an die Gmeinden / wegen zusammenschusses / zu Ernd und Herbstzyten.

In glychem lassend Wir auch / mengklichen der unseren / in den Gmeinden hin und wider / fründtlich ermahnen und ansuchen / zu fortsetzung deß Christenlichen und ruhmlichen Zusammenschusses / zu Ernd- und Herpsts-zyten / an wyn und früchten / wie es bereits an vilen orthen / loblichen angefangen / und wo es noch nit angesehen were / daß es auch beschehen thüye / wylen hierdurch die würdigen Armen und dürfftigen / trostlichen erfreüwt und erquickt werden / und eben diser Vorschuß / ihren eignen Gmeindsgnössigen Armen / zu nutz und gutem kommen thut.

[Marginalie am rechten Rand:] Gute versorgnus der Kilchen-Güteren / auch ein Mittel für disere Ordnung.

[3.4] Und diewylen fehrners für das Vierte / mehrangeregte unsere Allmosens-Ordnung / beståndigklichen vortzusetzen / und zuerhalten / sehr behulfflich und ersprießlich ist / der rechte gebrauch und getröuwe versorgnuß / der hin- und wider sich befindtlichen Kilchen-Güteren / so auch für die Armen / fürnemmlichen gestifftet und geordnet / derenthalber hocherforderlich / und auch unser Oberkeitliche will und meinung ist / daß an allen Orthen / unserer Grichten und Gebiethen / soliche Kilchen- und heilige Güter / durch fromme / verständige und wol bemittlete Månner verwaltet / alle ohnnothwendige ußgaaben abgeschaffet / besonders by ableggung der Rechnungen / mit den Rechenschillingen oder Sitzgelteren und anderem / uff das sparsammeste verfahren / die Jåhrlichen gefallende Zinß und ußstehende Restantzen / in syner rechten und erforderlichen zyt / yngezogen werden söllind: Hingegen uff das gwahrsammeste verfahren werden / daß von diseren Kilchen-Güteren / liederlichen und ohnhußlichen lüthen / uff geringe und schlechte Pfandtschafften nutzit gelihen / deßnacher bose / ohnflüssige schulden gemachet / und den wurdigen und frommen Ar/ [S. 22]men / die miltryche Hilffshand / nach erhöuschender noth umb so vil minder gebotten werden konne; Wann aber je soliche Kilchen-Guter / ein- ald anderen Orths / dergestalten beschaffen wårend / daß man darvon etwas ußlyhen konnte / sol es zwahren mogen beschehen / allein uff gute und gnugsamme Pfand / und bevorab mit sorgfalt und vorwüssen unser jewyligen Obervögten / Pfahrers und Vorgesetzten einer jeden Gmeind: Und damit unsere jewylige verordnete Allmosens-Pflåger / alß von Uns gesetzte ordenliche Inspectores aller Kilchen-Güteren / zu ihrer nachrichtlichen verhaltung / alle grundtliche wüssenschafft gehaben mögind / wie es aller Orthen unserer Landschafft / mit den Kilchen-Gůteren / von zyt zu zyten beschaffen und hargahn thůve / so sollen alle und jede unsere Pfahrrer / uff unser Landschafft / nach gemachter ruhmlicher Ordnung / dessen eine Rechnung alle Jahr / by abholung der Winterkleideren / ihnen unseren Allmosens-Pflågeren ohne fehl zustellen und überantworten; Und damit soliches / von ihnen den Pfahrreren / geflissenlich und gehorsammlich beschehen möge / so thund Wir hiemit unere Obervögt / Landtschryber / und die Kilchen-Pfläger / uff das ernstlicheste vermahnen / die Kilchen-Rechnungen in syner ordenlichen und gebührenden zyt abzuleggen und zu geben.

[Marginalie am linken Rand:] Ohnentbåhrliches mittel zum bestand diser Ordnung / die enthaltung deß Allmosen gebens by den hüseren und låden.

[3.5] Endtlichen aber / für das Fünffte / Wylen die erfahrung Uns von zyten zu zyten / ohnwidersprechenlich an die hand gegeben / daß mehrgedachte unsere Allmosens- Ordnung / weliche / alß vorstath / eintzig und allein uff die versorgnuß der recht würdigen Armen / und hingegen uff wurckliche abschaffung / deß ohnverschambten Gassen-båttels gerichtet / ihres wesen und bestand niemalen überkommen / noch erreichen mögen / alldiewyln unsere gemeine liebe Burgerschafft / sich deß ußhinwerffens by den hüseren / und / [S. 23] Allmosens-ertheilung by den Låden / sich nit gemussiget und enthalten / und zubesorgen / daß es fehrners also ergehen möchte; So habend Wir nit umbgehen können / mengklichen unserer lieben verburgerten / sambtlich und insonderheit / abermalen ernstlich / beweglich / und zum treffenlichisten zeermahnen / erinneren und zeverwahrnen / daß sy doch / vorbeschribne unsere so nutzliche und ersprießliche Allmosens-Ordnung / ihrer Burgerlichen pflicht und schuldigkeit gemåß / auch gebührend beobachten / und durch wytere und fehrnere Allmosens-ertheilung / by den hüseren und låden / nit widerumb undertryben / zerrütten und verstöhren thuynd;

In ansehung soliche Allmosen / wahrhafftigklichen keine rechte Allmosen / noch werck der Liebe nit sind / und hiemit auch vil besser / daß söliche uff disere wyß zeertheilen underlassen werdind / dann sy gmeinklichen von den unwürdigen empfangen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Erster grund wider den Gassenbåttel.

[4.1] Dann Erstens spricht der Allerhöchste Gott selbsten zu synem alten Jüdischen volck / im 5. büch Mosis am 15. Capitel; Daß kein armer under ihnen syn solle; Wordurch aber nit die recht würdigen Armen verstanden werden / sondern söliche Arme / so dem offnen Gassen-bättel nachzühend / und sich in den müssiggang lassend / hiemit söllen derglychen lüth under Uns auch nit syn; Und ob glychwoln / von guthertzigen gmütheren etwann yngewendet worden / daß zu den zyten Christi sich auch Bättler befunden und erzeigt habind / So ist doch hingegen zuwüssen / daß dozemalen das Jüdische Policey- und Regiment-wesen / nit mehr in synem flor gestanden / sondern abgegangen / und also in allem / hiemit auch in dem Allmosen-wesen / kein ordnung mehr gehalten worden. / [S. 24]

[Marginalie am linken Rand:] Anderer grund wider den Gassenbåttel.

[4.2] Demnach hat der Wyse Mann Syrach in synem büch am 41. Capitel / deß Båttlens halber disere nachdenckliche erinner- und vermahnung hinder ihme gelassen: Myn kind begib dich nit uff das Båttlen; Es ist besser sterben dann Båttlen» / wordurch er auch anders nützit / alß das herumbschweiffende müssiggehende Båttlergsind verstanden.

[Marginalie am linken Rand:] Dritter grund wider den Gassenbåttel

[4.3] Fehrners spricht unser liebe Heiland in dem Nöüwen Testament Matthei am 6. Capitel: "Habend acht uff eüwer Allmosen / daß ihr es nit gebind vor den lüthen / von ihnen gesehen zuwerden / dann ihr habend keinen lohn darvon / von eüwerem Vatter im himmel»: Wordurch er anduthen wil / daß die ertheilung deß Allmosens / solle geschehen in der stille / und einicher schyn deß ruhms und ansehens / darunder gantz nit gesucht werden / das Allmosen aber by den hüseren und fånsteren / auch uff der gassen by den gåden und låden / ist nit in geheim / sonder ein offenbares ding / und kan hiemit nach gedachter Meinung unsers Heilands / für kein recht und angenehmes Allmosen / sondern wo nit durchgehnd / jedoch meistentheils / für ein schynhålligkeit gehalten werden.

[Marginalie am linken Rand:] Vierter grund wider den Gassenbåttel.

[4.4] Chrysostomus ein Alter Kirchenlehrer / wahrnet auch / daß man den umbschweiffenden offnen Gassen-båttel nit gedulden sölle / mit denen worten: «Die Trågen und Fulen erhalten wir nit / sonder ermahnen sy zur arbeit / sich und die ihrigen zuerhalten; Oder wer könte doch gestatten / daß das gelt / weliches dem Herren Christo dargegeben werden sol / verzehrt werde / von denen / so den Nam/ [S. 25]men deß Herren låsteren?» Weliches eben die jenigen sind / so dem mussiggehnden Båttel nachhangen / und was sy dardurch den würdigen Armen ablauffen / und glychsam abståhlen könnend / ohnnützigklich / muthwillig und gottloß verzehrend.

[Marginalie am rechten Rand:] Fünfter grund wider den Gassenbåttel.

[4.5] So lesend wir auch in der Kirchenhistori / daß Atticus ein Bischoff / einem Eltesten zu Nicea / mit nammen Caliopio, 300 gold-Cronen geschickt / mit einem brief / in welichem er Ihme befilcht / daß er dieselbige solte under die Armen ußtheilen / aber nit die / so deß båttlens gewohnet / und den båttel-sack für ihre Handthierung / und die eintzige uffenthalt ihres lebens hieltend / sonder vilmehr die sich desselbigen schåmeten.<sup>8</sup>

[Marginalie am rechten Rand:] Sechster grund wider den Gassenbåttel.
[4.6] Item sagt auch der heilige Augustinus / daß das Allmosen nutzlicher den bösen abgeschlagen / dann gegeben werde: Epistula 489

Und der Griechische Poet Phocillides in synem Gedicht: «Gibst du dem bosen von dym gut So såyest dyn korn auff Meeres flut.»<sup>10</sup> Woruß abermalen abzunemmen / daß der offne Gassen-båttel jederwylen abgethan gewesen / und wer sölichen offnen Gassen-båttleren hilff und handreichung gethan / derselbige von dessentwegen nit andrist geachtet worden / alß wann Er syn vermeintes Allmosen / in den See hinußgeworffen hette.

[Marginalie am rechten Rand:] Sibender grund wider den Gassenbåttel.

[4.7] In glychem vermeldet auch / der Wyse Heid Plato / daß kein Båttler in unser Statt syn solle; Darby er den verstand hat / allwo in einer Statt vil Båttler sygen / darinnen habe und uberkomme man auch / vil dieben / Kil/ [S. 26]chen-Röüber / Mörder / und derglychen schölmen gsindts noch mehr.<sup>11</sup>

[Marginalie am linken Rand:] Achter grund wider den Gassenbåttel.

[4.8] Wyters schrybt Plutarchus, auch ein Wyser Heid / von einem Griechen / daß derselbige zu einem Båttler / der ein Allmosen von ihme begehrt / geredt habe; «Wann ich dir gebe / so wurdestu noch ein grösserer Båttler / und der jenige / ist dynes schandtlichen lebens ein ursach / der dir zum ersten gegeben / und dich zu einem sölichen lumpen gemachet.»<sup>12</sup>

[Marginalie am linken Rand:] Nünter grund wider den Gassen båttel.

[4.9] Zu deme / hat man auch von den alten har / disere nachrichtliche lehr / daß man dreyerley lüth in einer Statt nit gedulden solle / damit selbige nit inficiert werde; namblichen abgestorbne Lychnamm / ußsetzige und gesunde starcke Båttler.

[Marginalie am linken Rand:] Zehender grund wider den Gassenbåttel.

[4.10] Und dannethin lehrt und zeiget einem jeden auch / die angeborne vernunfft und verstand / daß durch das ußhinwerffen deß Allmosens / by den håuseren / und desselben ertheilung by den Låden / der Båttler nur herzu gelocket / und je mehr und mehr gepflantzet wird / dann so lang man ihme gibt / so lang verlaßt er sich daruff / und verblybt immerzu ein båttler / nit allein får sich / sondern zeucht auch darzu syne kinder / da hingegen / wann er abgewisen wird / so trachtet er sonsten sich ehrlichen zuerhalten / oder wann es ihme nit müglich / so sol er syn noth und armuth / vorderist synem Pfahrer und vorstånderen der Gmeind / darinnen er daheimen / gebührend eroffnen / und by denselben hilff suchen / oder aber mit ohnparthygischem schrifftlichem schyn / von denselben vor unseren geordneten Allmosens-Pflågeren erschynen / und umb handreichung bitten / die dann allwegen mengklichem mit hilff und rath / nach beschaffenheit der sachen begegnend. / [S. 27]

[Marginalie am rechten Rand:] Erinnerung daß die Allmosens ertheilung bey den häuseren seige.

[Marginalie am rechten Rand:] Ein Schynhelligkeit / und Zerrüttung der guten Allmosens ordnung.

[Marginalie am rechten Rand:] Deßwegen mångklicher sich dessen enthalten solle.

10

15

[5] Also sind Wir uff daß hin / deß ohnzwyffenlichen versehens / sittenwylen ohnlaugbahr und offenbahr / daß unsere Allmosens-Ordnungen / inmaassen vorstath / zu gutem der Rechtwürdigen Armen / treffenlichen wolbestellt und angesehen / und hingegen nach aller nothurfft dargethan und erscheynt wor-5 den / daß die Allmosens ertheilung by den Låden / auch das ußhinwerffen desselben by den håuseren / obglychwolen es von mitlydigen hertzen und geműtheren / auch gar gut gemeint ist / nüt destoweniger kein rechtes Allmosen nit seyge / sondern vilmehr ein schynhelligkeit / und im grund der wahrheit / ein rechtes verderbliches mittel / angeregt unsere gute Allmosens-Ordnungen / zu undertryben / unnutz zemachen / und gantzlichen zeverstören / es werde von dessentwegen / jedermångklicher der unseren zu Statt und Land / unser hoch-Oberkeitliche sorgfalt / so wir zu trost / und müglichister versorgnuß / als angedüth / zu den Rechtwürdigen Armen haben und tragen / wolbehertzigen / und ihme belieben lassen / allem deme nachzekommen / was zu uffrecht behaltung / unsers Allmosen-Wesens und Ordnungen gereychen und dienen mag / hingegen aber deß Allmosen gebens / by den håuseren und Låden / sich gåntzlichen mussigen und enthalten / wylen dardurch alle gute Ordnung und anstalt deß Allmosens halber / uberal widerumb uffgehebt und zu grund gerichtet wird.

[Marginalie am rechten Rand:] Erinnerung umb sovil rychlicher in das seckli zu leggen. Inmittelst aber / wie wir dessen gar gute hoffnung haben / und auch jedermängklichen der unseren / darzu fründtbeweglichen ermahnen lassen / so wölle ein jeder syn Christenliche mitlydigkeit und Allmosens-hilff / alß ein gutes / und Gott dem Herren gar angenehmes werck / desto rychlicher in das seckli legen / und darby versicheret syn / daß söliches ordenlich / sorgfältig / geflissen und mit grossen / [S. 28] tröüwen / an die Rechtwürdigen Armen gereicht und verwendt werden.

[Marginalie am linken Rand:] Anleitung wer nebent dem seckli Allmosen etwas fehrners thun wolte.

Und im fahl jemandts were / der nebent dem gewohnlichen seckli-Allmosen / so alle Sontag / nach verrichtetem Gottsdienst am morgen in der Kilchen gesamblet / und ein jeder daryn legen kan und mag / was ihme beliebt / etwas fehrners für geheime arme Hußhaltungen / für durchreisende Armen / für Handtwercks Gesellen / für kranckne / oder andere dürfftige persohnen / etwas sonderbars darreichen und geben wolte / derselbige kan es auch thun / eintweders selbsten / durch geheime überschickung in die herbergen und behusungen / wo es syn kan / oder aber auch vermittlest deß secklis / in einem papyr / mit daruffzeichnung syner meinung / wie und wohin Er es begehre anzuwenden / und auch darby gewüß und sicher syn / daß söliches alles nach jedesse begehren und meinung / an syn gehöriges orth / in allen tröüwen kommen und gereicht werden solle.

[Marginalie am linken Rand:] Im samblen und ußgeben / deß Allmosens wird grosser flyß und tröüw gebraucht.

Einmalen / wylen das liebe Allmosen / ein heiliges werck und ein stuck deß wahren Gottsdiensts ist / so ist hoch vonnöthen / daß mit ynsamblung desselben gehalten werde / vorbeschribne gute und Christenliche Ordnung / und dann mit wider ußtheilung desselben verfahren / nach der liebe / fursichtig / in der forcht Gottes und mit grossen tröuwen / wie dann / Gott lob / unsere geordnete Allmosens-Pflåger / sich dessen üsserist beflyssen und bearbeiten thund.

Weliches alles / und was wegen unsers Spitahls-Huses zu St. Jacob / und unsers Sondersiechenhuses an der Spanweid / noch mehr wytlöuffig ußzuführen were / haben wir es wegen nit befundener nothwendigkeit / by diser kurtzen andütung einfaltig verblyben lassen wöllen.

[Marginalie am linken Rand:] Beschluß.

Der grosse miltryche und erbarmende Gott / wölle un/ [S. 29]sers geliebte Vatterland / und uns in demselbigen sambtlichen / nach furbas in geist- und lyblichen 15 Friden wol erhalten / und uns fehrners mit gesunden / fruchtbaren und gesegneten Zyten / und Jahrgången gnådigklichen segnen und benedeyen / damit der fromme und recht würdige Arme / wyters aller Christenlichen liebe nach betrachtet / miltrych getröstet / und in syner noth und anliggen hilfflichen erfrouwt werden moge.

ENDE.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.4, Nr. 71; 29 S.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; Zürich; Johann Heinrich Hamberger.

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 352; SBPOZH, Bd. 3, Nr. 3, S. 13-51.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 898-899, Nr. 1074; VD17 1:085071H.

- Hier wird auf die Profosenordnung von 1636 Bezug genommen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18).
- Vgl. zum uneinheitlichen Quellenbegriff Dorfwachen: Ebnöther 2013, S. 208 und Züsli-Niscosi 1967. S. 123-125.
- <sup>3</sup> Das Zucht- und Waisenhaus Oetenbach bestand seit dem Jahr 1637 (vgl. Bettlermandat von 1631: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 16). Schon im April des Jahres 1662 wurde jedoch die Zuchthausabteilung wieder aufgelöst (vgl. Mandat betreffend Aufhebung der Zuchtstube von 1662: StAZH III AAb 1.4, Nr. 74; Wälchli et al., Täufer, S. 39-40).
- <sup>4</sup> Hier wird auf die Bibelstelle Deuteronomium 15,4 verwiesen.
- <sup>5</sup> Hier wird die Bibelstelle Sirach 40,29 wiedergeben.
- Hier wird die Bibelstelle Matthäus 6,1 wiedergegeben.
- Diese Quelle kann nicht nachgewiesen werden (vgl. Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 352, S. 1157, Anm. 11).
- Hier wird auf die Kirchengeschichte des Socrates Scholasticus verwiesen (Socrates Scholasticus, hist. eccl. 7,25,1-8).
- Diese Quelle kann nicht nachgewiesen werden (vgl. Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, 40 Nr. 352, S. 1157, Anm. 14).
- <sup>10</sup> Die Stelle bezieht sich auf Pseudo-Phokylides 152.

20

25

35

- Der erste Teilsatz kann nicht für Platon nachgewiesen werden, der Rest des Abschnitts ist eine Paraphrase von Res Publica 8,552d3-6 (vgl. Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 352, S. 1158, Anm. 17 und 18).
- <sup>12</sup> Diese Stelle nimmt Bezug auf Plutarch, Apophthegmata Laconica, Varia 56, 235E.